

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1960/5/31 2Ob214/60

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1960

Norm

EO §§378 ff

KO §10

Kopf

SZ 33/62

Spruch

Einstweilige Verfügungen sind noch in dritter Instanz für unzulässig zu erklären, wenn sie sich auf das Massevermögen beziehen und der Konkurs nach der Entscheidung der zweiten Instanz eröffnet wurde.

Entscheidung vom 31. Mai 1960, 2 Ob 214/60.

I. Instanz: Kreisgericht Wels; II. Instanz: Oberlandesgericht Linz.

Text

Die klagende Partei hat zur Sicherung ihrer Forderung die Erlassung einer einstweiligen Verfügung beantragt.

Das Erstgericht bewilligte die einstweilige Verfügung.

Das Rekursgericht wies den Antrag ab. Es war der Meinung, daß wohl der Anspruch, aber nicht die Gefährdung bescheinigt sei; der erstgerichtliche Beschuß müßte demnach zur Verfahrensergänzung behoben werden, doch sei zu beachten, daß inzwischen ein Urteil ergangen sei und daher, da die klagende Partei Exekution zur Sicherstellung führen könne, die Voraussetzungen für die Erlassung der einstweiligen Verfügung nicht mehr gegeben seien.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs der klagenden und gefährdeten Partei nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Mag es auch richtig sein, daß im Rekurs neue Tatbestände und Beweise nicht vorgebracht werden dürfen und der Tatbestand, wie er dem Erstrichter vorgelegen ist, im Rekursverfahren nicht verrückt werden soll, kann doch dieser Grundsatz im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gebracht werden. Über den Antragsgegner wurde am 16. November 1959 der Konkurs eröffnet (S 34/59 des Landesgerichtes Linz). Auf diese Änderung der Rechtslage muß jederzeit von Amts wegen Bedacht genommen werden. Nach § 10 KO. kann während der Dauer des Konkursverfahrens wegen der Forderung gegen den Gemeinschuldner an den zur Konkursmasse gehörigen Sachen kein Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden. Einstweilige Verfügungen wegen Geldforderungen dienen aber der Verhinderung der Vereitlung oder Erschwerung künftiger Exekutionen und müssen daher gleichfalls bei bestehendem Konkursverfahren für unzulässig erklärt werden, wenn sie sich auf das Massevermögen beziehen (Neumann - Lichtblau, Kommentar zur EO., 3. Aufl. II S. 1275 f.). Dies trifft im vorliegenden Fall zu, denn die einstweilige Verfügung soll nach dem Antrag weder Gegenstände oder Vermögensrechte betreffen, welche nicht gemäß § 1 KO. in die Konkursmasse gehören, noch betrifft sie die persönlichen Verhältnisse des Gemeinschuldners.

Anmerkung

Z33062

Schlagworte

Einstweilige Verfügung Einfluß der Konkursöffnung Eröffnung des Konkursverfahrens, Unzulässigkeit einstweiliger Verfügungen Konkursöffnung, Unzulässigkeit einstweiliger Verfügungen Verfügung einstweilige Einfluß der Konkursöffnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:0020OB00214.6.0531.000

Dokumentnummer

JJT_19600531_OGH0002_0020OB00214_6000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at